



## Abschlussprüfung Teil 2

### Anlagenmechaniker/-in Apparate- und Behälterbau

Berufs-Nr.

4|0|1|2

## Arbeitsauftrag

### Standardbereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb

ab 2022

Ausgabe 2022

Die in diesem Heft aufgeführten Einzelteile werden für die Durchführung des Arbeitsauftrags standardmäßig benötigt.

Zusätzlich müssen noch prüfungsbezogene Halbzeuge sowie optional Prüfmittel und Werkzeuge mitgebracht werden. Diese sind im Heft „Variable Bereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb“ abgebildet und über die PAL-Homepage ([www.ihk-pal.de](http://www.ihk-pal.de)) abrufbar.

Bei der Aufstellung handelt es sich um eine Gesamtmaterialliste. Der Prüfling hat anhand dieser Liste die Werkzeuge, Prüf- und Hilfsmittel auszuwählen, die er zur Bearbeitung der Werkstücke benötigt.

Anstelle der aufgeführten Positionen können alternativ auch vergleichbare betriebsübliche Werkzeuge, Hilfs- und Prüfmittel verwendet werden.

#### I. Prüfmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1.	1 Messschieber	mind. 150 mm	DIN 862
2.	1 Stahlmaßstab	500 mm	
3.	1 Gliedermaßstab		
4.	1 Flachwinkel	250 × 165 mm	
5.	je 1 Anschlagwinkel	100 × 70 mm 250 × 165 mm	
6.	1 Wasserwaage		

#### II. Werkzeuge, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1.	1 Reißnadel		
2.	1 Körner		
3.	je 1 Spitzzirkel	150 mm 250 mm Schenkellänge	
4.	je 1 Schlosserhammer	600 g 1000 g 1500 g	DIN 1041
5.	1 Holz- oder Gummihammer		
6.	je 1 Flachstumpffeile	300-1 100-1	DIN 7261
7.	1 Rundfeile	200-1	DIN 7261
8.	1 Halbrundfeile	300-1	DIN 7261
9.	1 Flachmeißel	A175	DIN 6453
10.	1 Kreuzmeißel	A175	DIN 6451
11.	1 Feilkloben	150 mm	
12.	1 Sägebogen A (Handsäge für Metall)	300 mm	DIN 6473
13.	1 Rohrzange		
14.	1 Feuerzange		
15.	2 Schnellschraubzwinde	ca. 250 mm Spannweite	DIN 5117

#### III. Hilfsmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1.	1 Kreide (Öl- oder Speckkreide)		
2.	1 Putztuch		
3.	1 Handfeger		
4.	1 Drahtbürste	2-reihig	
5.	je 5 Schweißstab 141 (betriebsüblich)	Ø 2 mm Ø 3 mm	
6.	10 Stabelektrode 111 (betriebsüblich)	Ø 2,5 mm	
7.	1 Schutzbrille		
8.	1 Reißzeug oder Bleistiftzirkel	ca. 150 mm mit Verlängerung auf 250 mm	
9.	Schreibzeug		
10.	Tabellenbuch (ist vom Prüfling bereitzustellen)		
11.	Nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten (ist vom Prüfling bereitzustellen)		
12.	1 Haarschutz (bei nicht unfallsicherem Haarschnitt)		
13.	1 Paar Schutzhandschuhe		
14.	1 Gasanzünder		

**IV. Prüfmittel, die für 1 bis 5 Prüflinge bereitgestellt werden müssen:**

- |    |                   |                      |         |
|----|-------------------|----------------------|---------|
| 1. | 1 Messschieber    | mind. 300 mm         | DIN 862 |
| 2. | 1 Winkelmesser    |                      |         |
| 3. | 1 Flanschenwinkel | 150 mm Schenkellänge |         |
| 4. | 1 Zentrierwinkel  | 150 mm Schenkellänge |         |

**V. Werkzeuge und Hilfsmittel, die für 1 bis 5 Prüflinge bereitgestellt werden müssen:**

- |    |  |               |          |
|----|--|---------------|----------|
| 1. | 1 Satz Spiralbohrer (0,5 mm steigend)    | ∅ 1 bis 10 mm |          |
| 2. | 1 Satz Schlagstempel (arabische Ziffern) | 5 oder 6 mm   | DIN 7353 |

Der Prüfling ist vom Auszubildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produkthanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.